

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

Gemäß § 11 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen vom 22. Juni 2017 werden nachstehende Grundsätze erlassen:

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen.

Sie unterstehen der Aufsicht des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- a) Spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr,
- b) Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe,
- c) Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit,
- d) Förderung der sozialen Kompetenz.

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- a) Spiel, Sport und Basteln
- b) Informationsveranstaltungen (z.B. Besuch von Feuerwehren)
- c) Brandschutzerziehung: hier wird eine Zusammenarbeit mit den Brandschutzerziehern empfohlen
- d) Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung und Umweltschutz

Gegen spielerisches Heranführen an feuerwehrspezifische Tätigkeiten (z.B. Umgang mit der Kübelspritze) ist nichts einzuwenden. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- a) Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z.B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können.
- b) Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu

berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit sowie im Sinne des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, des Gesetzes zur Förderung der Jugendarbeit und des Jugendschutzgesetzes in den jeweils gültigen Fassungen.

(4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Kinder aus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können auf Vorschlag des Leisters/der Leiterin der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Leiter/die Leiterin, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

- a) durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab Vollendung des 10. Lebensjahres. Gegen ein weiteres Mitwirken in der Kinderfeuerwehr ist nichts einzuwenden.
- b) mit Vollendung des 12. Lebensjahres,
- c) durch Austritt,
- d) durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen,
- e) durch Ausschluss,
- f) durch Auflösung der Kinderfeuerwehr.

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- a) bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- b) in eigener Sache gehört zu werden.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- a) an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- b) die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- c) die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister/die Ortsbrandmeisterin beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos möglichst ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren als Kinderfeuerwehrwart/in. Der/die Kinderfeuerwehrwart/in sollte möglichst über eine Ausbildung als Jugendleiter/in verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgabe darf nicht der Jugendfeuerwehrwart/die Jugendfeuerwehrwartin übernehmen.

(2) Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für:

- a) Aufstellung eines Dienstplanes,
- b) Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- c) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- d) Zusammenarbeit mit dem/der Jugendfeuerwehrwart/in,
- e) Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/der Ortsbrandmeisterin und dem Ortskommando.

(3) Der Kinderfeuerwehrwart/die Kinderfeuerwehrwartin nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Gemeindekinderfeuerwehrwart/in

Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, können die Kinderfeuerwehrwarte eine/n Sprecher/in, der von dem/der Gemeindebrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren zum/r Gemeindekinderfeuerwehrwart/in berufen werden kann, soweit diese Aufgabe nicht von der/ dem Gemeindejugendfeuerwehrt/ in wahrgenommen wird. Der/die Gemeindekinderfeuerwehrwart/in kann gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart/in sein.

§ 7 Sprecher/in der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine/n Sprecher/in wählen, dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem/r Kinderfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8 Betreuer

Aufgabe der Betreuer ist es, den/die Kinderfeuerwehrwart/in bei seinen Aufgaben zu unterstützen.

Die Anzahl der Betreuer sollte sich nach der Anzahl der Mitglieder der Kinderfeuerwehr richten. Sofern Mädchen in der Kinderfeuerwehr aufgenommen wurden, sollte sichergestellt sein, dass der Kinderfeuerwehrwart durch mindestens eine Betreuerin unterstützt wird.

